

Paper-ID: VGI_191619



Zur Reform des staatlichen Vermessungswesens

Karl Schwarz ¹

¹ *Hofrat i. P.*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **14** (12), S. 180–183

1916

BibTEX:

```
@ARTICLE{Schwarz_VGI_191619,  
Title = {Zur Reform des staatlichen Vermessungswesens},  
Author = {Schwarz, Karl},  
Journal = {{\u00}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {180--183},  
Number = {12},  
Year = {1916},  
Volume = {14}  
}
```



Zur Reform des staatlichen Vermessungswesens.

Von Hofrat i. P. **Karl Schwarz.**

Die in Nr. 10 der österreichischen Zeitschrift für Vermessungswesen vom 1. J. veröffentlichten Denkschriften des Kommandanten des k. u. k. Militärgeographischen Institutes Exzellenz Feldzeugmeister Otto Frank und der «Ständigen Delegation des Österr. Ingenieur- und Architekten-Tages» werden in allen beteiligten Fachkreisen gewiß wärmstens begrüßt und mit ungeteilter Zustimmung aufgenommen worden sein.

Ist doch nunmehr zu erhoffen, daß die von Eingeweihten schon seit längerem als ein dringendes Bedürfnis erkannte Neugestaltung des staatlichen Vermessungswesens ihrer Verwirklichung zugeführt werden wird.

Wenn ich mir hiezu einige Bemerkungen gestatte, so geschieht dies nur aus dem Grunde, weil die Notwendigkeit für die Angliederung der Evidenzhaltungen und der Katastral-Mappenarchive an das im Ministerium für öffentliche Arbeiten neu zu errichtende Vermessungsamt meines Erachtens nicht überzeugend genug hervorgehoben worden ist. Ich möchte daher, gestützt auf meine durch nahezu zwei Dezennien bei der Zentraleitung des Grundsteuerkatasters gemachten Erfahrungen, noch etwas Weniges den diesbezüglichen Ausführungen in der Denkschrift der ständigen Delegation des Ingenieur- und Architektentages hinzufügen.

Die dormalen im regelmäßigen Evidenzhaltungsdienste stehenden Geometer sind ihrer großen Mehrzahl nach technisch vorgebildete Beamte, deren Fachwissen nur zum geringen Teile und ganz einseitig bloß für Grundsteuerzwecke in Anspruch genommen wird.

In ihrer gegenwärtigen Verwendung sind sie allzusehr mit schriftlichen Ausfertigungen, wie mit der Berichtigung des Grundbesitzbogenoperates, der Parzellenprotokolle, dann mit der Führung verschiedener Vormerkungen und Ausweise etc. beschäftigt, die ganz gut und viel billiger von einer Hilfskraft des Steueramtes bezw. des Geometers besorgt werden könnten.

Im Falle ihrer Überweisung zum Vermessungsamte im Ministerium für öffentliche Arbeiten würden sie eine ihrer Vorbildung entsprechende, vielfach erweiterte Betätigung finden und den verschiedensten Verwaltungszweigen dienstbar gemacht werden können. Denn ihre heutigen vermessungstechnischen und geometrischen Arbeiten beschränken sich zumeist auf die Vermessung kleinerer Grundkomplexe, auf die Aufnahme neuentstandener oder in ihrem Umfange geänderter Parzellen und Objekte und auf die geometrische Darstellung dieser Veränderungen in den vorhandenen Katastralmappen.

Doch auch diese Arbeiten verlangen ein nicht geringes Maß technischen Könnens, ganz besonders aber die genaueste Kenntnis des bei der Herstellung der Mappe angewendeten Aufnahmeverfahrens, der Darstellungsweise und der hierbei erreichten Genauigkeit.

Dieser letztere Umstand ist es nun, welcher die Zuteilung der Evidenzhaltungsbeamten zu dem neuen Vermessungsamte geradezu gebieterisch fordert.

Denn wenn diesem Amte die Herstellung und Vervielfältigung der Mappen zukommt, dann obliegt ihm zweifellos auch die Evidenzführung dieser Mappen, genau so wie das k. u. k. Militärgeographische Institut seine Kartenwerke nur durch die eigenen Organe berichtigen und ergänzen läßt und gewiß nicht daran denkt, dies durch eine andere, gleichgiltig ob Zivil- oder Militärbehörde besorgen zu lassen.

Damit nun der Evidenzhaltungsbeamte, besser Fortführungsgeometer genannt, die für die richtige Behandlung neuer Mappen unerläßlichen Kenntnisse erwirbt, muß er naturgemäß die gleiche Ausbildung und Schulung erhalten wie der mit der Besorgung von Neuvermessungen und Anfertigung der Mappen betraute Geometer. Dies wird heute leider zu wenig beachtet und kann in Zukunft nur dann mit Erfolg und ohne Schwierigkeiten stattfinden, wenn beide Beamtengruppen in einer einzigen Zentralstelle vereinigt sind.

Nicht außer Betracht darf weiters gelassen werden, daß zwischen den Fortführungsgeometern und dem lithographischen Institute wegen Vorbereitung der Mappen für eine Neureproduktion ein sehr reger dienstlicher Verkehr notwendig ist, der sicherlich nicht klaglos und ohne Störungen sich abwickeln würde, wenn die einen beim Finanzministerium verbleiben und das andere dem Vermessungsamte im Arbeitsministerium unterstellt ist.

Es ist überhaupt nicht gut einzusehen, warum die Evidenzhaltungsbeamten gerade beim Finanzministerium in Verwendung stehen sollten; mit dem gleichen Rechte könnte sie auch das Justizministerium für sich beanspruchen, da ja die Herstellung und Erhaltung der Übereinstimmung zwischen den Eintragungen in den Grundbüchern und dem tatsächlichen Stande der Liegenschaften in der Natur sowie die Berichtigung der Grundbuchsmappen gleichfalls zu den Obliegenheiten der Evidenzhaltungsbeamten gehören; und doch würde eine solche Zumutung sicherlich bei jedermann Erstaunen hervorrufen.

Ich erinnere mich der Worte, welche Herr Hofrat Professor Doležal hierüber gesprochen hat.

In seinem in Nr. 1 der Zeitschrift für Vermessungswesen vom Jahre 1908 unter dem Titel »Die neue technische Zentralstelle« erschienenen Aufsatz sagt er unter anderem:

»Von den hier angeführten Agenden soll hier auf das Vermessungswesen etwas näher eingegangen werden, weil es geradezu die Grundlagen für die Arbeiten eines Ministeriums für öffentliche Arbeiten schafft und weil die in der ganzen Monarchie verteilten Vermessungsbeamten besonders geeignet wären, als Organe der neuen Zentralstelle in den einzelnen Kronländern zu fungieren. Der Zusammenhang zwischen Kataster und Finanzministerium ist ohnehin ein rein äußerer; er beruht darauf, daß in der offiziellen Bezeichnung »Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters« das Wort »Steuer« vorkommt. Bei der Anwendung der logisch viel zutreffenderen Bezeichnung »k. k. Vermessungsamt« wird es niemand einfallen, an einen Zusammenhang mit dem Finanzministerium zu denken.

Die Klagen über die Rückständigkeit unseres Katasters stehen nicht einzelt da und sowohl im Zentralparlament als auch in den verschiedenen Land-

tagen wurde wiederholt darüber Beschwerde geführt, daß diese Institution mit den Forderungen der Neuzeit nicht mehr im Einklang stehe und ihre Organisation reformbedürftig sei.

Der bei der Schaffung des Katasters ins Auge gefaßte Zweck der »Grundsteuer« hat sich durch den realen Verkehr vollständig verschoben; der Kataster soll die Basis für »Rechtsgeschäfte« bilden; es liegt somit das Hauptgewicht nunmehr auf der technisch tadellosen und einwandfreien, korrekten Aufnahme, die für die Grundsteuerbemessung ziemlich irrelevant ist.«

Daß die Fortführungsgeometer im Vermessungsamte des Ministeriums für öffentliche Arbeiten neben ihren neuzukommenden Arbeiten auch weiterhin die Grundlagen für die Bemessung der Grundsteuer bezüglich aller Veränderungen hinsichtlich der Person des Besitzers in der Gestalt, Fläche und Kulturgattung der Grundstücke sowie der Objekte zu liefern haben werden und daß keine Aenderung in ihren dienstlichen Beziehungen zu den Grundbuchgerichten, zum Landeskulturrate, zu der statistischen Zentralkommission etc., insoweit ihre technische Tätigkeit dabei in Frage kommt, platzzugreifen hat, braucht nicht speziell betont zu werden.

Aber auch vom rein fiskalischen Standpunkt aus betrachtet kann die Vereinigung der Evidenzhaltungen mit dem Vermessungsamt im Ministerium für öffentliche Arbeiten nur nachdrücklichst empfohlen werden, denn es ist dann die Möglichkeit gegeben, die von den Parteien zu entrichtenden Vermessungsgebühren den um ein Vielfaches höheren staatlichen Aufwendungen bei den Vermessungen entsprechend anzupassen, was unter den jetzigen Verhältnissen bekanntlich untunlich ist, weil eben die Vermessungen behufs richtiger Veranlagung der Grundsteuer gegen Entrichtung einer geringfügigen Gebühr vorgenommen werden müssen.

Mehreinnahmen in der Höhe von einigen hunderttausend Kronen jährlich werden unbestreitbar durch diese Neuregelung der Vermessungsgebühren im Staatshaushalt zu verzeichnen sein.

Was nun die Mappenarchive betrifft, so bilden dieselben ein ganz unentbehrliches Glied in dem organischen Gefüge eines Vermessungsamtes.

Ihnen obliegt die Aufbewahrung der Originalpläne und Protokolle und die Ausfolgung dieser Unikate an die Geometer, die sie des öfteren, namentlich in strittigen Fällen, zu benützen genötigt sind.

Sie haben weiters den Verschleiß der in der Reproduktionsanstalt hergestellten Mappenabdrücke zu besorgen und stehen daher sowohl mit dieser Anstalt, als auch mit allen vermessungstechnischen Aemtern in stetem dienstlichen Verkehr, der wieder am einfachsten nur unter einer gemeinschaftlichen Aufsichtsbehörde sich regeln läßt.

Außerdem kommt ihnen noch die Anfertigung von Mappenkopien und von Abschriften der schriftlichen Operate für andere Aemter, wie zum Beispiel Staats- und Privatbahnen, städtische und Landesbauämter, Forst- und Domänenverwaltungen, Güterdirektionen, Gemeindeämter etc. und auch für Einzelpersonen zu, so daß sie als jene Geschäftsstelle anzusehen sind, welche den Parteienforderungen zu entsprechen hat.

Hiemit glaube ich die wichtigsten Gründe berührt zu haben, welche für die Uebernahme der Evidenzhaltungen und der Katastralmappenarchive in das Zentralvermessungsamt sprechen.

Es steht wohl außer allem Zweifel, daß die maßgebenden Faktoren niemals ihre Zustimmung zu halben Reformen, die nur zu bald als änderungsbedürftig sich erweisen würden, geben, sondern auch in der Frage der Neuordnung des staatlichen Vermessungswesens unbeirrt durch immerhin mögliche Gegenströmungen und nur geleitet von den Interessen des Staates ihre Entscheidung treffen werden, so daß die Technikerschaft und speziell die Vermessungsbeamten mit ruhigem Vertrauen den hochortigen Entschlüssen entgegensehen können.

Über das Evidenzhalten polygonal verfaßter Neuvermessungsoperat.

Von k. k. Obergemeter I. Klasse E. v. Nickörl in Graz.

(Schluß.)

3. Flächenberechnungen.

Die Gesamtfläche einer Katastralgemeinde, auf welchen Weg immer sie bestimmt wurde, sollte bei unverändertem Gemeindegebiete als eine Konstante erhalten bleiben.

Nur einzeln herausgerissene Flächenberechnungsfehler einzelner Parzellen sollten niemals die Konstante der Gesamtfläche der Gemeinde beeinflussen. Solche Fehler sollten irgendwie, z. B. im Flächeninhalte einer großen Parzelle des öffentlichen Gutes, ständig geführt werden, bis sie gelegentlich durch das Auffinden anderer Fehler allenfalls nach und nach wieder aufgehoben erscheinen.

Durch diese oder ähnliche Vorkehrungen wäre das Kuriosum hintan gehalten, daß die Gesamtkatasterfläche der Gemeinden, Länder beziehungsweise des österreichischen Staates alle Jahr (für Außenstehende unerklärlich) schwankt.

Bei den Neuvermessungsoperaten werden die Flächen der Parzellen vorerst gruppenweise gerechnet. Der Gesamtflächeninhalt der Gemeinde und jeder Gruppe sind genau bestimmte konstante Flächengrößen. Ein Parzellenflächenfehler innerhalb einer Gruppe ist beim Neuvermessungsoperat weiter zu verfolgen und innerhalb einer solchen Gruppe durch die Auffindung von Gegenfehlern aufzuheben.

Das Ausweisen eines Flächenfehlers, wodurch die Flächenkonstante der ganzen Gemeinde verändert würde, sollte bei normal gearbeiteten Neuvermessungsoperaten daher ausgeschlossen sein.

Auch auf dem Gebiete der Flächenevidenzhaltung zeigt es sich eklatant, daß das Neuschaffen eines Operates glatter und fehlerfreier vor sich geht, als das Weiterführen desselben. Denn ganz wie beim alten Kataster erscheint auch bei den meisten Neuvermessungsoperaten die Konstante der Gemeindegebietsfläche nach einigen Evidenzhaltungsjahren infolge Ausweisung einzeln herausgerissener Parzellenflächenberechnungsfehler meistens umgestoßen.